

# RS Vwgh 2003/5/21 2003/17/0089

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.05.2003

## Index

L34003 Abgabenordnung Niederösterreich

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §13 Abs3 idF 1998/I/158;

LAO NÖ 1977 §62 Abs2;

## Rechtssatz

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 26. Februar 2003, 2002/17/0279, ausgeführt, dass selbst § 13 Abs. 3 AVG in der Fassung BGBl. I Nr. 158/1998, welcher die Verbesserung auch inhaltlicher Mängel von Eingaben ermöglicht, nicht bewirkt, dass eine ursprünglich einem bestimmten Rechtsmitteltypus entsprechende eindeutige Prozessklärung im Wege der Verbesserung nachträglich zur Erklärung eines anderen Typus werden könnte. Ist der Rechtsmittelantrag unzweifelhaft, so liegt auch kein nach § 13 Abs. 3 AVG in der genannten Fassung verbesserungsfähiges Gebrechen vor. Diese Überlegungen treffen umso mehr auf die Frage der Verbesserungsfähigkeit von Eingaben gemäß § 62 Abs. 2 NÖ LAO, welche Bestimmung lediglich die Verbesserung von Formgebrechen gestattet, zu.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2003170089.X03

## Im RIS seit

08.07.2003

## Zuletzt aktualisiert am

21.01.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)